

Coetus reformierter Prediger
Deutschlands

Wuppertal-Barmen, den 11. Juli 36.

Liebe Brüder !

Einige wichtige Nachrichten möchte ich Ihnen kurz vermitteln, damit Sie über die neusten Ereignisse im Bild sind.

Am Montag, dem 6. Juli fasste der Coetus reformierter Prediger Ostfrieslands in Emden folgenden Beschluss:

"Coetus fordert im Gehorsam gegen die Heilige Schrift, daß die Leitung der evangelisch-reformierten Landeskirche der Provinz Hannover sich von der staatlichen Kirchenleitung der Kirchenausschüsse, die nach ihrem Auftrag Lehre und Irrlehre als gleichberechtigt behandeln muss, trennt und sich der von der Reichssynode in Oeynhausen bestellten Vorläufigen Leitung als der rechtmässigen Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche zuordnet."

Der Westfälische Bruderrat hat, wie bereits gemeldet, einmütig einen Beschluss von weittragender Bedeutung gefasst. Hier ist der Wortlaut:

"Der Bruderrat der Westfl. Bek. Synode hat sich in seiner Sitzung vom 2.7.36. abschliessend mit der Bekanntmachung des P.K.A. vom 15.4.36. befasst.

1. Der Westf. Bruderrat stellt fest, dass der P.K.A. keinen Anspruch auf geistliche Leitung erhebt. Da der P.K.A. sich demnach als staatliches Rechtsorgan versteht, ist dem Bruderrat ein Zusammenarbeiten mit ihm möglich.

2. Der Bruderrat stellt fest, dass ihm das Amt der Kirchenleitung der Evgl. Kirche Westfalens obliegt, wie es die Westf. Bek.-Synode vom 19.4.1936 bestätigt hat.

3. Der Bruderrat gibt seine Zustimmung, dass die Ausübung der geistl. Leitung in geordneter Zusammenarbeit mit dem Konsistorium erfolgt.

4. Zur Durchführung dieser Zusammenarbeit beruft Präses D. Koch im Einvernehmen mit dem Bruderrat theol. Mitarbeiter.

5. Der Präses und seine Mitarbeiter werden nicht Mitglieder des Konsistoriums; sie üben aber ihr Amt in ständigem Benehmen mit den Referenten des Konsistoriums aus."

Dass die Bekennende Kirche in Westfalen den ihr vom Herrn der Kirche gewiesenen Weg weiter zu gehen gedenkt, wird noch deutlicher durch folgende Entscheidungen:

1. Der Rat der Bekennenden Kirche Westfalens bleibt.

2. Der Geschäftsverkehr geht weiter über die Organe der Bekennenden Kirche.

3. Die Personalakten der Vikare und Hilfsprediger bleiben bei den Organen der Bekennenden Kirche.

Aus einem Weltwinkel hören wir seit langer Zeit wieder einmal ein edelkühnes Wort zu der gegenwärtigen kirchenpolitischen Lage. Die Pfarrerruderschaft des Kirchenkreises Tecklenburg (Nord-Westfalen), die schon im Anfang des Kirchenkampfes durch eine Reihe wertvoller Beiträge zur Erneuerung der Kirche hervorgetreten ist, nimmt zur gegenwärtigen Lage in Westfalen folgendermassen Stellung:

Durch Beschluss der westfälischen Prov.-Bekennnissynode vom 19.4.36. ist für uns verbindlich festgestellt, dass das Amt der Kirchenleitung in Westfalen bei dem Bruderrat der BK liegt. In dem angeführten Beschluss ist dem Bruderrat ausdrücklich aufgetragen, das Amt der Kirchenleitung, d.h. das Kirchenregiment, wie bisher unbeirrt auszuüben. Der Begriff der "geistlichen Leitung" auf Grund von Artikel V U 101 u. 102 ist eine Verengung und Verkürzung echter kirchenregimentlicher Funktionen. Es ist zu besorgen, dass um der "geistlichen Leitung" willen der Anspruch auf echte kirchenregimentliche Leitung aufgegeben und nach preisgegeben wird.

Kirchenregimentliche Leitung ist kein Gegenstand von Verhandlungen zwischen staatlichen und nichtkirchlichen Instanzen. Sie ruht nach ihrer inneren und äusseren Seite allein und ausschliesslich in der Hand des Herrn der Kirche

und vergegenständlicht sich in Vollmacht allein in der Gemeinde, die unter Wort und Sakrament ihn als den einen Herrn der Kirche bekennt und solches Bekenntnis zeugnismässig bewährt.

Es ist der Ertrag des kirchlichen Kampfes, dass solche Vollmacht der BK- und also ihren leitenden Organen, unbeschadet ihrer menschlichen Begrenzungen gegeben worden ist. Es ist unmöglich für sie, sich solchem Auftrage zu entziehen - selbst wenn sie es in der Not der Stunde und unter der erdrückenden Last der Verantwortung noch so gern täte-, es sei denn, dass der gleiche Auftrag einer anderen Stelle in der Kontinuität bekennenden Glaubens vom Herrn der Kirche übergeben würde.

So sehr wir es würdigen, dass in der Person des Herrn Präses der Rechts- und Verfassungsboden der alten Kirche (Präses der Prov.-Synode, "geistliche Leitung" VU Art. 101 u. 102) bis in die Gegenwart aufrecht erhalten wurde - sie "ruhen" nicht durch Erklärung ausserkirchlicher Instanzen -, so wenig vermögen wir heute noch anzuerkennen, dass "geistliche Leitung" in der Hand einer einzelnen Persönlichkeit liegt.

3. Wenn auch der Vorsitzende des westf. PKA verschiedentlich erklärt hat, dass er nicht die "geistliche Leitung" für den PKA in Anspruch nähme, so beansprucht doch der ihm vorgesetzte LKA ausdrücklich, Kirchenregiment zu sein. Der PKA ist zwangsläufig nicht in der Lage, sich von diesem Anspruch des LKA wirksam zu trennen. Andererseits zeigt auch die kirchliche Verwaltung (EOK, Konsistorium) das deutliche Bestreben, auf dem Wege über die Finanzen die Kirche zu regieren.

Weil die Ausschüsse in ihrer Zusammensetzung nicht bekenntnismässig bestimmt sind und ihre Berufung nicht aus kirchlichem Auftrage herzuleiten vermögen und weil die Konsistorien zur Hand des Staates in der Kirche geworden sind, können sie nicht als die Stelle anerkannt werden, die den Auftrag der Kirchenleitung in der Kontinuität bekennenden Glaubens dem Bruderrat abnehmen könnten.

4. Wir lehnen eine Fühlung mit den Ausschüssen als staatlichen Organen ohne kirchenregimentliche Funktionen um einer Verständigung mit dem Staate willen nicht ab. Nichts wünschen wir dringender, als dass letztere sich ermögliche. Eine "enge Zusammenarbeit" dagegen im Sinne des Briefes vom Vorsitzenden des westf. PKA vom 18.6.36. können wir nicht billigen, da die BK sich auf diesem Wege in eine kirchenfremde Bindung begäbe, die sie an dem ihr gegebenen Auftrag schuldig machen und ihrer echten Vollmacht berauben würde. Eine geordnete Verwaltung (Konsistorien) halten wir in der Kirche für lebensnotwendig. Sie kann aber heute nur noch eine dem echten Kirchenregiment dienende Stellung einnehmen.

5. Die kirchenregimentliche Leitung übt der westf. Bruderrat in enger Verbindung mit dem altpreussischen Bruderrat und damit in Verbindung mit den andern Bruderräten der altpreussischen Provinzen aus. Eine westf. Sonderlösung würde die genannten Bruderräte in der weiteren Ausübung ihres Auftrages aufs schwerste beeinträchtigen. Für eine mögliche Durchsetzung der westf. Sonderlösung in der Gesamt-Preussischen-Kirche fehlt jede Gewähr und bei Preisgabe echter kirchenregimentlicher Haltung jede Verheissung.

Die 1. Schlesische Bekenntnissynode tagte in Naumburg/Queis vom 1.-4. Juli 1936. Ihre bedeutsamen Beschlüsse sowie ein Bericht von Bruder König-Bunzlau und das Wort an die Pfarrer und Gemeinden hoffen wir, noch mit diesem Brief den Mitgliedern und Freunden des Coetus reformierter Prediger zustellen zu können. Die Bekennende Kirche in Schlesien hat einen bedeutsamen Schritt zur weiteren Klärung der kirchlichen Lage in Schlesien getan.

Zoellner und Rehm.

In dem Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche Ausgabe B (Altpreußen) 1936 Nr. 18 vom 4. Juli 1936 wird ein Brief von D. Zoellner an die obersten Behörden der deutschen evangelischen Landeskirchen veröffentlicht. (27. Juni 1936) Herr D. Zoellner teilt in diesem Brief eine theologische Erklärung des Studienrats Rehm mit, in der nach Zusicherung ihres Leiters die mass-

gebenden Grundsätze der theologischen Haltung und kirchlichen Arbeit der Reichsbewegung Deutsche Christen niedergelegt sind. Über die umfangreiche Erklärung mit ihren 7 Hauptpunkten muss demnächst ausführlich gesprochen werden. Heute nur dieses. Dieses Wort Rehms bekommt sein Gewicht durch den Brief, den Zoellner dazu schreibt....."Jedem, der bewusst sich auf den Boden dieser Erklärung stellt, kann nicht abgesprochen werden, dass er ein vollgültiges Glied der Deutschen Evangelischen Kirche ist. Seine Behandlung als Irrlehrer ist deshalb nach unserer Auffassung nicht statthaft. Wir hoffen, dass die Erklärung in den weitesten Kreisen der Deutschen Christen Zustimmung und Gefolgschaft finden....."

Wir erinnern uns zu guter Stunde an die theologische Erklärung des Professor Fezer vor den Kirchenwahlen 1933, die sogar die Zustimmung des Dreimännerkollegiums gefunden haben sollte. Diese papierene Erklärung der damaligen Deutschen Christen hatte nur Wert bis zum 23. Juli 1933. Später ist von ihr nicht mehr die Rede gewesen. Von der uns jetzt vorliegenden Erklärung ist zunächst folgendes zu sagen:

1. Es ist die Erklärung eines einzelnen Mannes aus einer der verschiedenen Richtungen, die sich Deutsche Christen nennen.
2. In den langen Ausführungen finden wir kein Wort der Buße und keinen Bußruf. Anstatt des offenkundigen Bemühens, sich im Ausdruck den Formulierungen der Bekennenden Kirche zu nähern, hätte Rehm besser getan, zu erklären, was die Ortsgruppe Bethel der Deutschen Christen nach Bekanntwerden der neuen Übersetzung der Bergpredigt von Ludwig Müller getan hat. Die Ortsgruppe Bethel (die Reichsbewegung Deutsche Christen) löst sich auf.
3. Wir haben hier einen neuen Versuch, die Bekenntnistreue der Deutschen Christen unter Beweis zu stellen. Solange sie aber fortfahren, die Gemeinden mit politischem Druck und Gewalttaten wie im Fall der Gemeinde Unterbarmen und der Gemeinde Bielefeld-Stieghorst zu verstören, werden sie bei der Kirche keinen Glauben finden. Vielmehr müssen wir erkennen, dass der Wolf erst dann gefährlich wird, wenn er sich in den Schafspelz hüllt oder wenn er wie im Märchen sich die Pfoten weiss macht und die Stimme der Geissmutter nachahmt. Für die Kirche des Herrn gilt es aufs neue: Prüfet die Geister!

Es muss uns schmerzen, dass ein Mann wie D. Zoellner, der ein Leben lang um die Geltung des Bekenntnisses gekämpft hat, solche papierene Erklärung Ernst nimmt und selber dazu beiträgt, dass neue Nebelschwaden über die geplagte Kirche der Reformation dahinziehen.

Die Brüder grüsse ich mit einem Vers Zinzendorfs, den ich in diesen Tagen fand:

Gelobet sei die Tapferkeit
der Streiter unseres Fürsten;
verlacht sei die Verwegenheit,
nach ihrem Blut zu dürsten!
Wie gut und sicher dient sich's nicht
dem ewigen Monarchen!
Im Feuer ist Er Zuversicht
für's Wasser baut er Archen.

azu 2. Tim. 1, 7-11.

Empfangen Sie herzliche Grüsse von

Ihrem

gez. Karl Immer

Die Mitglieder und Freunde des Coetus reformierter Prediger werden herzlich und dringend gebeten, die beiliegende Zahlkarte zu benutzen und einen Unkostenbeitrag von RM 1.- sofort einzuschicken.